

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

robatherm bestellt ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten für alle Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit den Einkaufsbedingungen von robatherm. Wird der Auftrag vom Lieferer abweichend von diesen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten diese auch dann, wenn seitens robatherm nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss müssen schriftlich erfolgen. Die Bedingungen gelten (im Falle laufender Geschäftsbeziehungen) auch für künftige Bestellungen, selbst wenn von robatherm nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferer bei einem für robatherm früher ausgeführten Auftrag zugegangen sind.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Lieferer bestätigt die Bestellung unverzüglich schriftlich. robatherm ist an die Bestellung nicht mehr gebunden, falls die schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen 8 Tagen seit Absendung der Bestellung bei robatherm eingeht.
- 2.2 Sofern notwendig, gibt der Lieferer mit der Auftragsbestätigung Zeichnungen oder andere technische Unterlagen mit, sei es zur Einsicht oder Genehmigung.
- 2.3 robatherm ist berechtigt, auch wenn kein Verzug vorliegt, die Bestellung zu sistieren oder zu stornieren, wenn z.B. der Kunde von robatherm seine Bestellung annulliert oder ändert. robatherm zahlt an den Lieferer den Teil des Bestellpreises, der der bis zur Sistierung bzw. Stornierung geleisteten Arbeit am Bestellgegenstand entspricht. Der Lieferer hat nur dann einen Anspruch auf Zahlung der von ihm nachgewiesenen Sistierungs- bzw. Stornierungskosten, wenn die Sistierung bzw. Stornierung aus von robatherm zu vertretenden Gründen erfolgt. Der Lieferer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit läuft vom Datum des Bestellschreibens an. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei robatherm oder der von robatherm angegebenen Lieferadresse.
- 3.2 Stellt der Lieferer fest, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern bzw. leisten kann, so benachrichtigt er robatherm unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und beantragt die Festsetzung einer neuen Lieferzeit. Der Lieferer haftet für sämtliche Kosten und Schäden in vollem Umfang für den durch die Verzögerung eingetretenen Schaden, ohne dass er von robatherm in Verzug gesetzt zu werden braucht. Ferner behält sich robatherm vor, bei Nichteinhaltung der Lieferzeit fristlos vom Vertrag zurückzutreten oder sich zu Lasten des Lieferers anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 3.3 Ist der Lieferer in Verzug, ist robatherm – unbeschadet der gesetzlichen Schadensersatzansprüche – berechtigt, für jeden Kalendertag nach Verzugsbeginn einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Netto-Bestellwertes der Lieferungen bzw. Leistungen, mit denen sich der Lieferer in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5% des gesamten Netto-Auftragswertes.
- 3.4 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von robatherm nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse an der Lieferung bzw. Leistung des Lieferers beeinflussen können, ist robatherm berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche hieraus können gegen robatherm nicht hergeleitet werden.

4. Lieferung und Preise

- 4.1 Sämtliche Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferer zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ein.
- 4.2 Alle Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an der von robatherm in der Bestellung angegebenen Lieferadresse, einschließlich Abladen auf Kosten des Lieferers. Die Gefahr geht bei einer reinen Warenlieferung auf robatherm über, wenn ein von robatherm Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen mit Aufstellung bzw. Montage durch den Lieferer erfolgt der Gefahrenübergang nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch robatherm oder den Kunden von robatherm.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von robatherm innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Sie hat auf Mängelansprüche und die dafür geltenden Fristen keinen Einfluss.
- 5.2 Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen, wie Zeichnungen, Prüfungszeugnisse, etc., zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an robatherm.
- 5.3 Verspätete Zahlungen, deren Ursache z.B. unvollständige oder falsche Rechnungsangaben sind, berechtigen robatherm trotzdem zum Skontoabzug.
- 5.4 Jede Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, ist robatherm, bis zu deren Beseitigung, zu einem Rechnungseinbehalt in angemessener Höhe berechtigt.

6. Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf billigstem und schnellstem Weg.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer, Auftragsdaten sowie das Bestelldatum enthält. Frachtbriefe, Paketabschnitte usw. müssen dieselben Angaben aufweisen und mit dem Lieferschein übereinstimmen. Für Schäden der Umlagerung, die robatherm durch Nichtbeachtung obiger Bestimmungen entstehen, haftet der Lieferer.
- 6.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten gehen zu Lasten des Lieferers. Rollgelder werden nicht anerkannt bzw. dem Lieferer rückbelastet.

7. Rechnungsstellung

- 7.1 Die Rechnung ist einfach mit Angabe der Bestellzeichen auszustellen.
- 7.2 Sind die Bestellzeichen nicht vollständig auf der Rechnung zu erkennen, so geht die Rechnung an den Lieferer zurück und wird als noch nicht gestellt angesehen.
- 7.3 Rechnungen für nicht mit robatherm vereinbarte Teillieferungen bzw. -leistungen werden erst ab dem Termin anerkannt, an dem die Gesamtlieferung bzw. -leistung abgeschlossen ist.
- 7.4 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, für alle Lieferungen bzw. Leistungen 36 Monate ab dem Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme. Der Lieferer haftet dafür, dass er die Teile der Lieferung bzw. Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Verjährungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einen einwandfreien Zustand versetzt. Mit der Feststellung von Mängeln wird die Verjährungsfrist gehemmt. Erfüllt der Lieferer seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist neu zu laufen. Der Lieferer übernimmt zudem die Haftung, dass die Lieferung bzw. Leistung dem Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtli-

chen Bestimmungen und sämtlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Fassung (z.B. EG-Maschinenrichtlinie, VDI/VDE, TÜV, EUROVENT usw.) entspricht.

Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, teilt der Lieferer dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung robatherm unter Angabe der Gründe mit. robatherm ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung auch nach Erhalt binnen einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung des Lieferers zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

- 8.2 Bestehen beim Lieferer Bedenken gegen die von robatherm gewünschte Art der Ausführung, teilt dies der Lieferer robatherm unverzüglich schriftlich mit.
- 8.3 Die Mängelansprüche von robatherm an den Lieferer richten sich nach den Bestimmungen der §§ 434 ff bzw. 633 ff BGB.
- 8.4 Soweit robatherm von dritter Seite wegen Mängel an den vom Lieferer erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen in Anspruch genommen wird, ist robatherm gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt.
- 8.5 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, ist robatherm berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Beseitigung der Mängel oder Schäden auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 8.6 Die Geltendmachung von weiteren Schäden, auch Folgeschäden, die durch die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung verursacht worden sind, bleiben robatherm im gesetzlichen Umfang vorbehalten.
- 8.7 Ist der Lieferer trotz einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht nachgekommen, ist robatherm berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, die Lieferung bzw. Leistung gegen Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung der entstandenen Kosten zurückzugeben oder angemessene Wertminderung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt robatherm vorbehalten.
- 8.8 Sofern der Lieferer auf einer Baustelle die Montage auf eigene Verantwortung übertragen bekommen hat, haftet er für evtl. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge.
- 8.9 Sollte innerhalb der Verjährungsfrist dem Lieferer die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung unmöglich werden, ist robatherm berechtigt, von noch offenstehenden Kaufpreiszahlungen einen angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bis zum Ablauf der Verjährungsfrist als Sicherheit einzubehalten.
9. **Rücktrittsrecht**
- 9.1 robatherm kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Lieferung bzw. Leistung oder Teile derselben zum vereinbarten Termin unmöglich wird. Falls der Lieferer nur zu Teillieferungen bzw. -leistungen im Stande ist, behält sich robatherm das Wahlrecht zwischen Rücktritt und Kaufpreisminderung vor.
- 9.2 Liegt Leistungsverzug vor und gewährt robatherm dem in Verzug befindlichen Lieferer eine entsprechende Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung bzw. Leistung abgelehnt wird, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist robatherm zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3 Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Lieferer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn auf robatherm Kosten zukommen, die bei termin- oder qualitätsgerechter Lieferung bzw. Leistung nicht angefallen wären. Dazu gehören u.a. Ersatzlieferungen bzw. Ersatzleistungen eines Dritten zu höheren Preisen, zusätzliche eigene Kosten wie z.B. Überstunden und Nachzuschläge, Eilfrachten und Konventionalstrafen etc., die robatherm an Kunden zu zahlen hat und die aus Schlecht- und/oder Spätlieferungen des Lieferers entstanden sind.
10. **Eigentumsvorbehalt**
- Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch robatherm in deren unwiderrufliches Eigentum über. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Lieferer versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.
11. **Schutzrechte**
- 11.1 Zeichnungen, Berechnungen und andere den Vertragsgegenstand betreffende technische Unterlagen übersendet der Lieferer robatherm mit der angeforderten Anzahl von Exemplaren vor Beginn der Ausführung des Auftrages. Er ist verpflichtet, robatherm kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. robatherm oder beauftragte Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzung und Änderung und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 11.2 Alle Zeichnungen, die dem Lieferer überlassen werden, bleiben Eigentum von robatherm und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzuschicken. Ebenso behält sich robatherm alle Rechte an nach deren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.
12. **Geheimhaltung**
- 12.1 Der Lieferer verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Auftrags zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen und sämtliche Unternehmensdaten.
- 12.2 Darüber hinaus ist der Lieferer verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen geheim zu halten und sich schriftlicher Zustimmung von robatherm weiterzugeben, es sei denn die darin enthaltenen Informationen sind allgemein bekannt.
- 12.3 Der Lieferer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm mit der Geschäftsbeziehung mit robatherm werben.
13. **Forderungsbetretung**
- Der Lieferer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm an Dritte ganz oder teilweise übertragen.
14. **Verbindlichkeit des Vertrages**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
15. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, soweit sie aus Geschäften unter Vollkaufleuten resultieren, ist der Sitz von robatherm in Burgau / Bayern.
- Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten unter Vollkaufleuten ist nach Wahl von robatherm das Amtsgericht Günzburg / Landgericht Memmingen oder das Amtsgericht Augsburg / Landgericht Augsburg.
16. **Anwendbares Recht**
- Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).